

## Beschluss

zur Reduzierung von Nachteilen im Studium und in Prüfungsverfahren aus Anlass der Corona-Pandemie und der entsprechenden Maßnahmen der WHZ im Sommersemester 2020

vom 13. Mai 2020

1. Soweit es die konkreten Rahmenbedingungen zulassen, können mündliche Prüfungsleistungen nach Absprache mit dem Prüfer/den Prüfern und Einverständniserklärung des Studierenden online durchgeführt werden. Die entsprechenden Konkretisierungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät.
2. Notwendige Änderungen von Prüfungsformen obliegen dem jeweiligen Prüfungsausschuss. Die Entscheidung kann auf Antrag des zuständigen Modulverantwortlichen getroffen werden.
3. Die Anmeldefrist zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen endet für alle Studierenden entgegen § 19 Abs. 5 aller Bachelor- und Diplomprüfungsordnungen sowie § 18 Abs. 5 aller Masterprüfungsordnungen bzw. den inhaltsgleichen Paragrafen der älteren Prüfungsordnungen nicht zwei Wochen, sondern bereits **drei Wochen, d. h. am 21. Juni 2020**, vor dem Prüfungszeitraum. Dies ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Planung der Prüfungen unter den einzuhaltenden Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.
4. Prüfungen können bereits in der Prüfungsvorbereitungswoche geplant werden und stattfinden.
5. Für alle im Sommersemester 2020 immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden besteht die Möglichkeit, aufgrund des aktuell eingeschränkten Studienbetriebs, zu beantragen, dass die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit ihres betreffenden Studienganges angerechnet wird. Der Antrag ist an das Dezernat Studienangelegenheiten bis zum Ende der jeweiligen regulären Regelstudienzeit bzw. bei bereits überschrittener Regelstudienzeit bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 zu stellen. Die Nichtanrechnung erfolgt nur für den Fall der Regelstudienzeitüberschreitung, d. h. für das auf das Ende der Regelstudienzeit folgende Semester. Sie entfällt im Falle eines Studiengangwechsels, es sei denn die bisherige Studierendauer wird im neuen Studiengang angerechnet.
6. Das Sommersemester 2020 wird bei der Berechnung von Prüfungsfristen nicht eingerechnet. Alle Prüfungs-/Wiederholungsfristen werden für ein Semester unterbrochen und laufen nicht weiter. Sie verlängern sich automatisch um das aktuelle Semester. Studierende können wählen, ob sie an den angebotenen Prüfungen (auch als Wiederholungsprüfung) teilnehmen oder auf die nächste regulär angebotene Prüfung warten.
7. Für alle Studierenden besteht die Möglichkeit, eine im Sommersemester 2020 absolvierte Prüfung unabhängig von der Prüfungsnote im selben Prüfungsversuch zu wiederholen. Im Falle der Wiederholung zählt diese Bewertung, unabhängig von der Prüfungsnote. Die gesetzlichen Wiederholungsfristen unter Anwendung von Nr. 6 sind weiterhin gültig. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 an das Dezernat Studienangelegenheiten/Prüfungsausschuss zu richten.

8. Der Beschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist befristet auf das Sommersemester 2020.
9. Der Beschluss wird an der Hochschule veröffentlicht.

Beschluss des Senats der WHZ vom 13. Mai 2020.

Prof. Dr. Stephan Kassel

Rektor